



## **Grundsätze zur Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen**

### **1. Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung**

Die erfolgreiche Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und die Unterstützung der Opfer erfordert ein koordiniertes Handeln aller beteiligten Professionen.

Langjährige Erfahrungen belegen, dass Opfern von Gewalt schneller und effektiver geholfen werden kann, wenn die vor Ort bestehenden Hilfeangebote gut miteinander vernetzt sind. Durch den regelmäßigen Austausch und die Kooperation aller beteiligten Organisationen können Lücken im Hilfenetz besser aufgedeckt und Angebote und Maßnahmen weiterentwickelt werden.

Oberstes Ziel dieser Fördergrundsätze ist daher, die Unterstützung der Opfer durch die bestehenden Hilfeangebote sicherzustellen und zu verbessern und die Maßnahmen im polizeilichen, straf- und zivilrechtlichen sowie im sozialen Bereich zu vernetzen, um ein abgestimmtes und effektives Vorgehen im Sinne von Interventionsketten zu erreichen.

Im Haushaltsjahr 2019 können wie in den Vorjahren zusätzlich zu den bisher möglichen Projekten auch Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Mädchen und Frauen gefördert werden.

## 2. Fördervoraussetzungen

2.1 Es muss sich um eine in Gründung befindliche oder schon bestehende institutionalisierte, einzelfallübergreifende örtliche bzw. regionale Kooperation gegen Gewalt an Frauen in Nordrhein-Westfalen handeln.

Die Institutionalisierung der Kooperation bedeutet Verbindlichkeit hinsichtlich der Sitzungen, der Sicherung der Arbeitsergebnisse und der Beteiligung der einzelnen Personen.

Das Einzugsgebiet des Kooperationsbündnisses sollte sich auf einen Kreis oder auf eine kreisfreie Stadt Nordrhein-Westfalens beziehen. Dieses ist jedoch, insbesondere bei großflächigen Kreisen, nicht zwingend. In einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt sollte nur eine Kooperation gefördert werden.

Als Kooperationsformen kommen Arbeitskreise, Runde Tische, Interventionsprojekte, Kriminalpräventive Räte oder ähnliche Zusammenschlüsse in Betracht.

Die Kooperation muss sich ausschließlich oder ganz überwiegend mit der Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Kindern befassen.

2.2 Vertreterinnen und Vertreter folgender Institutionen und Einrichtungen müssen grundsätzlich am Kooperationsprojekt beteiligt sein:

- Polizei
- örtliche Frauenberatungs- und Frauenunterstützungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig im Bereich Gewalt gegen Frauen arbeiten (insbesondere Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Fraueninitiativen gegen sexualisierte Gewalt)
- kommunale Gleichstellungsbeauftragte

Nach Möglichkeit sollten auch Vertreterinnen und Vertreter aus anderen Bereichen beteiligt werden, wie z. B.:

- Justiz
- Sozialamt

- Jugendamt
- Ausländerbehörde
- Beratungseinrichtungen für Migrantinnen
- Migrantenselbstorganisationen
- außerhalb spezieller Frauenprojekte bestehende andere Hilfeeinrichtungen, wie z. B. Familienberatungsstellen, Migrationsfachdienste der Wohlfahrtsverbände
- Vertreterinnen und Vertreter des Gesundheitsbereichs
- Behindertenvertretung

2.3 Im Rahmen bereits bestehender Kooperationen kann die Einbeziehung bislang nicht präsen-ter Bereiche der Weiterentwicklung dienen.

Der Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Strukturen dienen beispielsweise auch Maßnahmen, die von eher unverbindlichen Gesprächskreisen hin zu verbindlicheren Formen der Zusammenarbeit führen. Diesem Ziel kann beispielsweise der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen über die jeweiligen Hilfeleistungen der bestehenden Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen dienen.

Ebenfalls positiv wirkt es sich aus, wenn politisch und administrativ Verantwortliche eingebunden werden, die sich klar für das Kooperationsbündnis aussprechen und dieses in ihrem jeweiligen Einflussbereich nachhaltig unterstützen.

2.4 Innerhalb der Initiierungsphase eines Kooperationsbündnisses sowie bei der Planung, Organisation und Umsetzung beschlossener Aktivitäten einer bereits existierenden Kooperation muss eine Einrichtung oder Institution die Moderation übernehmen. Sollte dies nicht möglich sein, kommt ausnahmsweise auch eine einzelne Person in Betracht.

2.5 Gefördert werden können:

- Sachkosten und/oder
- Personalkosten in Form von Honorarmitteln (einschließlich Fahrtkosten)

Als förderfähige Projekte kommen beispielsweise in Betracht:

- gegenseitiges Kennenlernen der verschiedenen Aufgaben- und Arbeitsbereiche durch örtliche Fachveranstaltungen
- Sensibilisierung einzelner Berufsgruppen in Form von Fortbildungen
- professionelle Moderation von Gesprächskreisen
- gemeinsame Qualifizierung (Schulung/Fortbildung) aller beteiligten Kooperationspartnerinnen und -partner mit dem Ziel der Vermittlung grundlegender Kenntnisse über die neuen Regelungen
- Erstellung, Druck und Verteilung von adressatengerechten Informationsmaterialien
- Prävention durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit (gemeinsame Kampagne, Veranstaltung o. ä.).

2.6 Mit dem Antrag ist ein Kooperationskonzept vorzulegen, das folgende Eckpunkte enthält:

- Kooperationspartnerinnen und -partner
- Koordinierende Stelle
- Start der Vernetzung
- Aufgabenstellung/Zielvereinbarung
- Themenschwerpunkte/Arbeitsplanung

2.7 Die an der Kooperation beteiligten Einrichtungen und Institutionen sollen sich angemessen an der Finanzierung beteiligen, indem sie z. B. Vertreterinnen und Vertreter entsenden und/oder Sitzungsräumlichkeiten bereitstellen.

Den kommunalen Behörden wird zudem empfohlen, die Koordinierung der Hilfen nach der Anschubfinanzierung durch das Land als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit weiter zu unterstützen.

2.8 Die Initiierung bzw. Weiterentwicklung der jeweiligen Kooperation ist in Form eines kurzen Sachberichts zu dokumentieren (unabhängig von der Verwendungsnachweisprüfung).

### 3. Verfahren

3.1 Die Beantragung und die Abwicklung müssen über einen rechtsfähigen Träger (freier Träger oder Kommune) erfolgen.

3.2 Die Förderanträge sind unter Beifügung des Kooperationskonzeptes und eines Finanzierungsplanes mit dem beigefügten Antragsvordruck einzureichen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes NRW.

3.3 Eine örtliche/regionale Kooperation gegen Gewalt an Frauen kann mit bis zu 10.000 € gefördert werden.

Sollten mehr Anträge eingehen, als aufgrund der vorhandenen Haushaltsmittel gefördert werden können, wird eine Auswahl getroffen.

3.4 Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu übersenden:

Ministerium für Heimat, Kommunales,  
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat 213  
Jürgensplatz 1  
40219 Düsseldorf

Die Antragsvorprüfung erfolgt im MHKBG, die Bewilligung der Projektförderung erfolgt durch den örtlich zuständigen Landschaftsverband.